

# Jewish Claims Conference und Verjährung

Bemerkungen zum Urteil des BGH IV ZR 147/15 vom 27.01.2016<sup>1</sup>

Von Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt Potsdam

Zeitschrift für offene Vermögensfragen, 1/2016, S. 12

„Seit 1951 war und ist es **das ausschließliche Ziel** der Claims Conference, ein **Mindestmaß an Gerechtigkeit** für die jüdischen NS-Verfolgten zu erreichen.“ (Hervorhebung F.E.)

Mit diesen Worten beginnen die Jahresberichte der Jewish Claims Conference.<sup>2</sup>

Ein Mindestmaß an Gerechtigkeit hatten sich auch die Kläger erhofft, die mit ihrer Klage am 27.01.2016 im Bundesgerichtshof scheiterten. Der BGH hatte ihre Klage abgewiesen, weil die Beklagte, die JCC, Verjährung eingewandt hatte.

Das Rechtsinstitut der Verjährung dient dem Schutze des Schuldners, es „gibt ... dem Verpflichteten im Interesse der Rechtssicherheit (Beweisschwierigkeiten usw.) ein *Leistungsverweigerungsrecht*, also eine bloße dauernde Einrede, die nur wirkt, wenn sie vom Verpflichteten geltend gemacht wird.“<sup>3</sup>

Im vorliegenden Falle gab es für die JCC keinerlei Grund, sich auf den Eintritt der Verjährung zu berufen. Vielmehr hätte die JCC selbst daran interessiert sein müssen, daß der BGH die vom OLG offengelassene Rechtsfrage klärt. Das Urteil des OLG<sup>4</sup>, mit dem die Klage abgewiesen worden war, beschäftigt sich auf vielen Seiten mit der Frage, ob die Beklagte – ohne Erbin zu sein – dennoch als Rechtsnachfolgerin die Pflichten des Erben übernehmen muß.

Auf die Einrede der Verjährung stützt sich das OLG-Urteil nicht. Es hält aber die aufgeworfene Rechtsfrage für klärungsbedürftig und hat aus diesem Grunde die Revision zugelassen.

Bei anderen Gelegenheiten wendet sich die JCC zu recht gegen eine Verjährung von NS-Unrecht. Diese Frage spielte gerade in den letzten Jahren im Zusammenhang mit NS-Raubkunst eine besondere Rolle. In einem Beitrag<sup>5</sup> zu „Eine Debatte ohne Ende?“<sup>6</sup> bedauert es der Repräsentant der JCC in Deutschland, Rüdiger Mahlo, daß es seit Ende der 1960er Jahre

---

<sup>1</sup> In diesem Heft auf S.

<sup>2</sup> [www.claimscon.org](http://www.claimscon.org); [www.claimscon.de](http://www.claimscon.de)

<sup>3</sup> Creifelds Rechtswörterbuch

<sup>4</sup> Abgedruckt ZOV Heft 2/2015, S. 144

<sup>5</sup> Rüdiger Mahlo, Der „Schwabinger Kunstfund“ und seine Bedeutung für die Restitution von Raubkunst aus jüdischem Besitz, in Schöps, S. 201

<sup>6</sup> Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum, Hergb, Julius H. Schöps und Anna-Dorothea Ludewig, Hentrich & Hentrich 2014

keine Rechtsansprüche mehr gibt. Aber Gurlitts Bereitschaft zur Restitution nach den Maßgaben der „Washingtoner Erklärung“ „zeigt, daß das schwierige Problem der Verjährung mit gutem Willen überwunden werden kann“.<sup>7</sup>

Leider zeigt das Verhalten der JCC vor Gericht, daß es an diesem guten Willen fehlt. M.E. war die Berufung auf Verjährung seitens der JCC sittenwidrig und ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Der BGH sieht das anders: „Die Beklagte ist schließlich ... nicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 242 BGB daran gehindert, sich auf den Eintritt der Verjährung zu berufen.“

Die Berufung auf den Eintritt der Verjährung verstößt eindeutig gegen das öffentliche Auftreten der JCC, bei dem sie immer wieder betont, daß es für Nazi-Unrecht keine Verjährung geben darf. Die Berufung verstößt auch gegen das Statut der JCC, in dem als ihre Ziele Unterstützung und Hilfe für jüdische Überlebende festgelegt wurden.

Es handelt sich um eine unerträgliche Doppelmoral der JCC.

Im Juli 2014 hat der Board of Directors der JCC ethische Richtlinien verabschiedet. Dort heißt es, „das Vertrauen, das der Claims Conference entgegengebracht wird, beruht darauf, daß die Claims Conference die höchsten Standards von ethischem und rechtmäßigem Verhalten aufrecht erhält“.<sup>8</sup>

Das Verhalten der JCC im hier besprochenen Verfahren läßt leider nichts davon spüren. Da der verjährte Anspruch noch besteht, könnte er auch nach Verjährungseintritt noch erfüllt werden. Die JCC hätte es also in der Hand, trotz BGH-Urteil ihren Verpflichtungen nachzukommen.

### **Kommen wir nun zum Urteil des BGH.**

Den Fall selbst hatte ich bereits bei der Besprechung des Urteils des OLG referiert.<sup>9</sup>

Der BGH läßt die Frage, ob dem Kläger ein Pflichtteilsanspruch zusteht oder nicht, offen, dabei sollte diese Frage doch gerade geklärt werden. Nur aus dem Grunde hat das OLG die Revision zugelassen.

Es sieht einen etwaigen Pflichtteilsanspruch als verjährt an und stützt sich dabei auf ständige Rechtsprechung des Senats. Schauen wir uns diese etwas näher an:

---

<sup>7</sup> Ebenda S. 204

<sup>8</sup> Ethical Guidelines and Practices including Conflict of Interest Policy, as adopted by the Board of Directors July 8-9, 2014: „The Board of Directors of the Claims Conference .. believes that the trust and confidence placed in the Claims Conference depend on the Claims Conference continuing to maintain the highest standards of ethical and lawful conduct.“

<sup>9</sup> Die Jewish Claims Conference – Rechtsnachfolger und Treuhänder?, ZOV 2/2015, S. 119

Urteil vom 23. Juni 1993 – IV ZR 205/92

1970 war zwischen dem Erben und dem Pflichtteilsberechtigten ein Vergleich abgeschlossen worden, und es ging um die Frage, ob damit auch künftige Wertsteigerungen des Nachlasses abgegolten worden seien. Insbesondere aber ging es darum, ob mit der Entstehung neuer Ansprüche nach dem Vermögensgesetz auch eine neue Verjährungsfrist beginnt. Der Kläger hatte im Mai 1991 eine Feststellungsklage eingereicht und der Beklagte hatte wegen des Erbfalles im Jahre 1970 Verjährung eingewandt. Das wurde vom Gericht zurückgewiesen, weil mit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes eine neue Verjährungsfrist beginnt.

Beschluß vom 13. Dezember 1995 – IV ZR 342/94

Der Beschluß bestätigt, daß die Verjährung von Pflichtteilsansprüchen aus § 2313 BGB, die der Erbe nach dem Vermögensgesetz erhält, mit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes beginnt.

Urteil vom 28. April 2004 – IV ZR 85/03

Der Senat bestätigt seine frühere Rechtsprechung, wonach die Verjährungsfrist mit dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes beginnt. In diesem Falle hatte die Tochter des Erblassers bereits 1980 von den Erben ihren Pflichtteil ausgezahlt bekommen, machte aber weitere Ansprüche geltend, weil die Erben nach 1990 Restitution des enteigneten Grundbesitzes beantragten und auch ab 1994 Grundstücksrückübertragungen erfolgten. Ab wann im Verwaltungsverfahren Gewißheit über die Höhe des Anspruchs erlangt wird, spiele keine Rolle. Und wörtlich heißt es: „Denn ein zum Nachlaß gehörender Anspruch ist nicht deswegen ungewiß (und auch nicht zweifelhaft) im Sinne von § 2313 Abs. 2 BGB, wenn und weil die Höhe des Anspruchs noch nicht genau feststeht. **Ungewiß ist ein Anspruch vielmehr nur, wenn nicht sicher ist, ob er überhaupt besteht oder einem anderen zusteht** (BGHZ 3, 394, 397; Senatsurteil vom 10. November 1976 aaO S. 130, Hervorhebung F.E.).“

Urteil vom 16. Januar 2013 – IV ZR 232/12

In diesem Falle ging es um die Frage, ob die an sich eingetretene Verjährung unbeachtlich sei, wenn erst nachträglich das Vorhandensein weiterer Vermögensgegenstände bekannt würde. Das Berufungsgericht hatte das bejaht, der BGH lehnte das ab. Mögliche Fehlvorstellungen und Irrtümer des Pflichtteilsberechtigten über die gegenständliche Zusammensetzung des Nachlasses spielten für den Verjährungsbeginn keine Rolle.

All diese Entscheidungen haben keinen Bezug zu unserem Fall.

Abweichend von der früheren Rechtsprechung stellt das Urteil nun fest, daß die Verjährungsfrist nicht bereits mit Inkrafttreten des Vermögensgesetzes beginnt, sondern erst mit dem Ende der Anmeldefrist, weil erst dann feststeht, ob mangels der Anmeldung durch die Erben die JCC an ihre Stelle tritt.

Und das Urteil fährt fort: „Die Ungewißheit über die Berechtigung der Beklagten war spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1993 beseitigt...“

**Dem ist entschieden zu widersprechen.** Die Ungewißheit über die Berechtigung der JCC dauerte bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das BADV an! Diese Ungewißheit bezog sich zum einen darauf, ob nicht die Erben selbst angemeldet haben und zum anderen ob die Globalanmeldung der JCC anerkannt werden würde.<sup>10</sup>

„Von diesem Zeitpunkt (dem 30. Juni 1993, F.E.) an konnte ein etwaiger Pflichtteilsanspruch gegen die Beklagte jedenfalls im Wege einer Feststellungsklage verfolgt werden“. Nach Meinung des Senats waren Pflichtteilsansprüche des Klägers Ende 1996 verjährt. Eine Feststellungsklage hätte vorher erhoben werden müssen.

Wie hätte eine solche Feststellungsklage gegen die JCC aussehen sollen? Hätte einer Klage nicht eine Aufforderung an die JCC voraus gehen müssen? „Für den Fall, daß Sie etwas bekommen, bestehen wir auf unserem Pflichtteilsanspruch?“ Vielleicht hätte das angerufene Gericht gesagt, nun warten Sie doch mal ab, ob die JCC überhaupt etwas bekommt. Oder das Gericht hätte das Rechtsschutzbedürfnis verneint mit der Begründung, daß es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, daß die JCC als fiktiver Erbe natürlich auch die Pflichten eines Erben übernehmen muß.<sup>11</sup>

Laut von der JCC veröffentlichter Statistik<sup>12</sup>) wurden mit Stand vom 30. Juni 2015 67.876 Ansprüche auf Unternehmen angemeldet, 58.302 entschieden und davon 7.445 positiv. Mit anderen Worten, nur knappe 13 % wurden anerkannt und über 87 % der Anträge abgewiesen. Wie im bereits zitierten Senatsurteil vom 28.04.2004 festgestellt wurde, ist ein Anspruch ungewiß, wenn nicht sicher ist, ob er überhaupt besteht. Und das ist bei einer Ablehnungsquote von 87 % ganz sicher der Fall. Selbst ein für den Kläger positives Feststellungsurteil gegen die JCC wäre also in 87 % aller Fälle ins Leere gegangen.

---

<sup>10</sup> Zur restriktiven Behandlung von Globalanmeldungen durch das BVerwG siehe Fritz Enderlein, Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht, ZOV 4/2010 S. 170

<sup>11</sup> so im Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, Kommentar zu § 2, Randnummern 57a und 79

<sup>12</sup> siehe [www.claimscon.org/Asset](http://www.claimscon.org/Asset) Recovery and Pending Claims

Hinzu kommt aber noch etwas Anderes. Vor 1996 wußte niemand, weder Kläger noch Beklagter, ob die Erben selbst nicht auch Ansprüche angemeldet hatten. Und tatsächlich lag eine Anmeldung von jemandem vor, der behauptete, der rechtmäßige Erbe zu sein.

Das BADV, das schließlich am 31. März 2011 einen Bescheid zugunsten der Beklagten erlassen hat, hat die Bearbeitung der Anträge erst nach Übertragung der Zuständigkeit für alle Fälle des § 1 Abs. 6 VermG durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz<sup>13</sup> aufgenommen, also nicht vor 2004.

Der Kläger kannte die Erben nicht. Sollte er eine Feststellungsklage erheben gegen die unbekanntem Erben nach Bernhard K. mit unbekanntem Wohnort? Bei welchem Gericht hätte er eine solche Klage einreichen können?

„Die Zumutbarkeit einer solchen Klage (gegen Unbekannt? F.E.) bestand auch für den bisherigen Kläger.“ Was der BGH hier verlangt, ist wahrlich eine Zumutung.

Gegen die Auffassung des BGH spricht schließlich ein weiterer Gedanke. Die Durchsetzung eines Anspruchs setzt dessen Fälligkeit voraus. Würde ein Anspruch bereits vor seiner Fälligkeit verjähren, hätten wir es mit Ansprüchen zu tun, die niemals gerichtlich durchgesetzt werden könnten!

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt (§ 199 Abs. 1 BGB, Hervorhebung F.E.). **Vor dem Erlaß des Bescheids durch das BADV konnte der Kläger nicht wissen, gegen wen er seine Pflichtteilsansprüche geltend machen kann.** Die Entscheidung des BADV wirkt konstitutiv.

Der mit dem Entschädigungsbescheid rechtskräftig festgestellte Anspruch verjährt in dreißig Jahren (§ 197 Abs. 1 Ziffer 3 BGB) bzw. in zehn Jahren (§ 199 Abs. 4 BGB). **In jedem Falle war die im Dezember 2013 erhobene Klage noch nicht verjährt.** Der BGH wird nicht umhinkönnen, sich mit der Rechtsfrage zu beschäftigen, die das OLG Frankfurt offen gelassen hatte.

---

<sup>13</sup> Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 10. Dezember 2013, BGBl 2003 Teil I S. 2471